

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die NATURWERK Windenergie GmbH v.d. GF Herrn Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 25.09.2025 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für 3 WEA vom Typ Nordex N175 – 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW eingereicht. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und im Falle einer negativen Entscheidung zu der v. g. Fragestellung ob das Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig ist. Die geplanten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01 – Nordex N175 – 6.8 MW	8194964.1	Rarbach	11	7
WEA 07 – Nordex N175 – 6.8 MW	8194964.2	Rarbach	12	30
WEA 08 – Nordex N175 – 6.8 MW	8194964.3	Dorlar	5	17

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Die beantragten WEA 1, 7 und 8 bilden eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1 BImSchG soll durch Antrag auf Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach fachlicher Einschätzung sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40473-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft